

**Verordnung
über die zeitliche Beschränkung
ruhestörender Haus- oder Gartenarbeiten
und über die Benutzung
von Musikinstrumenten, Tonübertragungs-
und –wiedergabegeräten
des Marktes Zusmarshausen
(Hausarbeits- und MusikausübungsV)**

vom 14.07.2010

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 BayImSchG (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466), erlässt der Markt folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 13:30 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten nach den Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) verboten.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden, von Landwirten im Rahmen ihrer Tätigkeit oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1-3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -Wiedergabegeräte benutzt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren. Gleichzeitig tritt die Verordnung über ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sowie Musikübertragungen im Markt Zusmarshausen vom 17.10.1990 außer Kraft.

Ort, Datum:

Zusmarshausen, den 14.07.2010



Markt Zusmarshausen

Albert Lettinger, 1. Bürgermeister